

Eine der wichtigsten Umänderungen im Neubau unseres Vaterlandes ist jene des Gerichtsverfahrens in Strassachen und insbesondere die Einführung der Schwurgerichte.

Schon ist die Neugestaltung der Gerichtsbehörden erfolgt, schon eine neue Strafprozeßordnung kundgemacht, und in wenig Monden werden die Schwurgerichte bei uns zusammengesetzt, vielleicht in wenig Wochen wird zu den Wahlen der Geschworenen geschritten werden.

Das Schwurgericht — auch Jury genannt, ist eine in Oesterreich bisher fremde Zusammensetzung eines Gerichtes, die unendliche Mehrzahl unserer Mitbürger kennt dieselbe kaum mehr als dem Namen nach, wir besorgen daher nicht anmaßend zu erscheinen, wenn wir vor dem so wichtigen Akte der Wahl einige gemeinfaßliche Andeutungen über das Wesen der Schwurgerichte geben.

Das Wesen der Schwurgerichte und der Unterschied von aus ständigen Richtern (besoldeten Beamten) zusammengesetzten Strafgerichten, wie sie bisher bei uns bestanden, beruht hauptsächlich, — wir möchten fast sagen einzig — darin, daß bei Schwurgerichten die Frage der Schuld von einer bestimmten Zahl Männer aus dem Volke, die keine besondere Rechtskenntniß zu besitzen brauchen, entschieden wird, während bei ständigen Gerichten theoretische und praktische Rechts- und Geseßkenntnisse zur Ausübung des Richteramtes erforderlich sind.

Zu dem Amte eines Geschworenen sind alle Staatsbürger berufen und verpflichtet, die mindestens 30 Jahre alt, des Lesens und Schreibens kundig sind, in der Gemeinde ihres Aufenthaltes ein Jahr lang ihren ordentlichen Wohnsitz, und die Wahlberechtigung zu den Wahlen für das Unter-

haus haben: nicht berufen sind die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Volksschullehrer, Staatsbeamte und Militärpersonen so lange sie in Activität sind; unfähig zu diesem Amte gerichtlich erklärte Verschwender und andere Pflēgbefohlene, alle Personen welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen, Cridatäre die in der Crida-Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden, endlich Alle, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht verübten, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder endlich wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden.

Zur Uebersicht nun der in jedem Schwurgerichtsbezirke zu dem Amte eines Geschworenen befähigten Staatsbürger und Behufs der Jedermann zugänglichen Controlle, ob kein gesetzlich Berufener übergangen, keiner dem eines der obigen Gebrechen entgegensteht, zu dem Amte eines Geschworenen berufen wurde, wird in jeder Gemeinde von dem Vorstande unter Zuziehung von Mitgliedern des Gemeindeausschusses ein Verzeichniß aller in der Gemeinde zu dem Amte eines Geschworenen berufenen Personen, — die **Gemeinde = Geschworenenliste** zusammengestellt, und dieses Verzeichniß muß durch 8 Tage Jedermann zur Einsicht aufliegen, um binnen weiterer 8 Tage gegen die Aufnahme oder Hinweglassung Eines oder des Anderen, Einsprache (Reclamation) erheben zu können.

Die auf diese Art überwachte und nach Umständen berichtigte Gemeinde = Geschworenenliste wird an den Bezirkshauptmann eingesendet, welcher sämtliche Listen der in seinem Bezirke gelegenen Gemeinden zu einem Verzeichnisse zusammenstellen läßt, welches die **Bezirksgeschworenenliste** bildet.

Der Staatsanwalt, d. i. derjenige Beamte, welcher in dem Strafverfahren in Vertretung des Staates und des allenfalls durch das Verbrechen oder Vergehen Beschädigten einzuschreiten, und bei den Verhandlungen vor dem Schwurgerichtshofe als öffentlicher Ankläger aufzutreten hat, kann binnen 8 Tagen Reclamationen gegen die in die Bezirksgeschworenenliste aufgenommenen Personen erheben und sowohl über diese Reclamationen als über die oberrwähnten Einsprachen und Beschwerden Einzelner entscheidet der Bezirkshauptmann mit Zuziehung des Obmanns und wenigstens zwey Mitglieder des Bezirksgemeindevausschusses: alle unberücksichtigt gebliebenen

Beschwerden und Einsprachen aber werden sohin dem Landesgerichte zur Entscheidung in letzter Instanz vorgelegt.

Nachdem jeder Schwurgerichtsprengel mehrere Bezirke umfaßt, so werden die auf diese Weise festgestellten Bezirkslisten aus dem ganzen Sprengel des Schwurgerichtes an den Kreispräsidenten oder den von ihm delegirten Bezirkshauptmann am Sitze des Schwurgerichtes eingeschickt, und unter dessen Leitung von den Obmännern der Bezirksgemeinde = Ausschüsse und 2 von jedem Bezirksausschusse abgeordneten Vertrauensmännern, aus den Bezirkslisten die Hauptlisten durch Wahl derjenigen Personen gebildet, die ihnen wegen Ehrenhaftigkeit der Gesinnung und erprobter Einsicht zu dem Amte eines Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Diese Wahl geschieht in der Art, daß auf dem Lande und in Städten über 50,000 Einwohner auf je 500, in den übrigen Städten auf je 250 Seelen ein Geschworener entfällt.

Aus den auf die eben bezeichnete Art gewählten Geschworenen wird in öffentlicher Sitzung durch das Loos die Jahresliste, das ist das Verzeichniß jener Männer gebildet, welche im nächsten Jahre den Sitzungen (Assisen) des Schwurgerichtes als Geschworene beizuwohnen haben. Solche Schwurgerichtssitzungen werden in Wien alle 2 Monate, bei den übrigen Landesgerichten alle 3 Monate abgehalten.

Wenigstens 14 Tage vor jeder Assise werden wieder durch das Loos in öffentlicher Sitzung 36 Geschworene und 9 Ersazmänner aus der Jahresliste zur Dienstleistung für die Dauer der nächsten Schwurgerichtssitzung benannt.

Es dürfte vielleicht manchem unserer Leser die Abweichung in der Wahl der Geschworenen vor den Wahlen zu Reichs- oder Landtagsdeputirten auffallen, wir müssen aber in dieser Beziehung auf den wesentlichen Unterschied zwischen Geschworenen und solchen Deputirten aufmerksam machen. Bei der Wahl zu Volksvertretern übt — wir dürfen dieses nicht übersehen — die politische Gesinnung des Wählers und des Gewählten einen entscheidenden Einfluß aus: dieses mußte, soll das Institut der Geschworenen nicht schon bei der Geburt den Keim des Verderbens in sich tragen, bei diesem vermieden werden: der Geschworene soll nicht Regierungsmann, nicht Oppositionsmann, er soll nicht Absolutist, nicht Demokrat, er muß, unabhängig von diesen Gegensätzen, ein Mann sein, der den festen Willen hat, die ihm in der Sitzung vorkommenden Fälle nach besten Wissen und Gewissen zu entscheiden.

Der Geschworene muß unabhängig von seinen Wählern dastehen, was wie uns die Erfahrung zeigte, bei Deputirten mit Rücksicht auf das von ihnen meistens geforderte sogenannte politische Glaubensbekenntniß nicht immer der Fall ist, und selbst der Umstand, daß die Dienstleistungen der Geschworenen unentgeltlich sind, während die Deputirten des Unterhauses und bei den Landtagen Taggelde beziehen, macht Rücksichtnahmen nothwendig, welche man nicht der großen Zahl von Urwählern mit Beruhigung überlassen konnte. Es erscheint uns daher die Bestimmung der Geschworenen durch — das Vertrauen ihrer Gemeinden besitzende — Obmänner und Vertrauensmänner aus den Gemeinde = Ausschüssen, mit Festsetzung eines ausgedehnten Reklamationsrechts und der Beschwerdeführung an das Landesgericht, in weiterem Zuge aber durch das Loos weit entsprechender, und die Unpartheilichkeit und Selbstständigkeit des Schwurgerichtshofs, gegenüber von allfällig besorgten Regierungseinflüssen vollkommen gesichert.

Nachdem wir nun die Wahlen der Geschworenen in allgemeinen Umrissen, wie dieses der Umfang dieses Schriftchens auch nicht anders gestattet, besprochen haben, wollen wir nur die dem Schwurgerichtshofe zugewiesenen Verbrechen hier kurz andeuten und nach einer gedrängten Darstellung der Vorgänge bei einer Schwurgerichtssitzung auf den zweiten Haupttheil unserer Abhandlung, nämlich die Eigenschaften eines Geschworenen übergehen.

Was die den Schwurgerichtshöfen zugewiesenen Verbrechen betrifft, so dürfte für den Zweck dieser Schrift eine vollständige Aufzählung überflüssig sein, und die Bemerkung genügen, daß unsere Gesetzgebung den Schwurgerichten einen weit ausgedehnteren Wirkungskreis verliehen hat, als dieses in andern Ländern, wo das Institut der Geschworenen besteht — England ausgenommen - - der Fall ist.

Von allen bisher vor die Criminalgerichte gehörigen Verbrechen sind nämlich nebst dem durch das Reichsgericht zu untersuchenden Verbrechen des Hochverrathes nur folgende nicht den Schwurgerichten zugewiesen: geringere Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit — Rückkehr eines Verwiesenen, Unzucht wider die Natur, Blutschande, Beführung zur Unzucht und Rupperei, Abtreibung der Leibesfrucht durch die Mutter — Weglegung eines Kindes an einen Ort, wo mit Grund die Rettung zu erwarten war — Verwundungen und Verletzungen — Diebstahl, Veruntreuung an Privaten und Betrug, wenn die gesetzliche Strafe 5 Jahre nicht übersteigt, Theil-

name an Diebstahl und Veruntreuung, — die minderen Fälle der Vorschubleistung.

Die Gründe der Regierung, diese Verbrechen von ständigen Richtern untersuchen und entscheiden zu lassen, mögen wahrscheinlich vorzugsweise folgende sein:

- a) würde durch deren Einbeziehung vor die Schwurgerichte die Zahl und Dauer der Gerichtssitzungen auf eine Weise vermehrt, wodurch die zu dem schweren Amte eines Geschworenen berufenen Personen zu sehr belästigt und in ihren Berufsgeschäften empfindlichen Störungen ausgesetzt wären,
- b) würden die durch das neue Verfahren ohnehin vermehrten Kosten der Strafsjustiz hiedurch bedeutend erhöht,
- c) endlich wäre die sehr wünschenswerthe beschleunigtere Erledigung der Untersuchungen von derlei mit geringeren Strafen bedrohten Verbrechen nicht ausführbar.

Die übrigens auch bei der Untersuchung dieser Verbrechen geltende Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Behandlung biethet sowohl dem Staate, als auch dem Beschuldigten hinreichende Gewährleistung, um in diesen wenigen Verbrechensfällen das Institut der Schwurgerichte entbehren zu können.

Belangend die Vorgänge bei einer Schwurgerichtssitzung haben wir schon früher erwähnt, daß in der Regel in jedem Schwurgerichtsbezirk, vierteljährig eine Gerichtssitzung gehalten werden soll, und daß für eine solche Sitzung — auch Assise genannt, die gewöhnlich 3 bis 4 Wochen dauert, 36 Geschworene und 9 Eiszgeschworene von dem Landesgerichtspräsidenten durch das Loos bestimmt werden.

Diese 36 Geschworenen müssen nun während dieser ganzen Zeit zur Dienstleistung, die 9 Eisz Männer für den Fall der gesetzlichen Verhinderung eines oder mehrerer Hauptgeschworenen stets zur Stellvertretung bereit sein, indem vor der Behandlung jedes einzelnen Falles die Namen aller Geschworenen in eine Urne gelegt, einzeln herausgezogen und verlesen werden, wobei der Staatsanwalt und nach ihm der Angeklagte das Recht haben, den genannten Geschworenen, ohne Angabe von Gründen abzulehnen, und dieses so lange, bis 12 nicht abgelehnte Namen aus der Urne hervorgegangen, oder nur noch so viele Namen, als zur Ergänzung der Zahl der Geschworenen bis auf 12 erfordert werden, in der Urne übrig sind.

Die auf solche Art gewählten 12 Geschworenen bilden für diesen einen Fall die Geschworenenbank, und diese mit einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern aus dem Richterstande den Schwurgerichtshof.

Ist nun die Geschworenenbank gebildet, und haben die Geschworenen ihre Sitze in der Reihe, wie ihre Namen aus der Urne gezogen wurden eingenommen, so werden dieselben von dem Präsidenten dahin beeidiget, daß sie die, für und gegen den Angeklagten vorgebracht werdenden Beweise mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit prüfen, nichts was zum Vortheile oder Nachtheile des Angeklagten gereichen kann, unerwogen lassen, das Interesse des Angeklagten, eben so wie jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn angeklagt, fest im Auge behalten, vor ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemand, außer mit ihren Mitgeschworenen Rücksprache nehmen, weder der Stimme der Zu- oder Abneigung, noch der Furcht oder der Schadenfreude Gehör geben, sondern mit der Unpartheilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes lediglich nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln, und ihrer darauf gegründeten innersten Ueberzeugung so entscheiden wollen und werden, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können.

Es wird nun in öffentlicher Sitzung dem Angeklagten das Erkenntniß wodurch seine Versekung in den Anklagestand ausgesprochen ward, (das Verweisungserkenntniß) und die Anklageschrift vorgelesen, der Angeklagte selbst von dem Vorsitzenden über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände einvernommen, und hierauf folgt die Vorführung der auf Antrag des Staatsanwalts und des Angeklagten vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, und deren Beeidigung und Abhörnung über die ihnen bekannten, für oder gegen den Angeschuldigten, sprechenden Umstände.

Es erhält hierauf der Staatsanwalt das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen, und seine Anträge rücksichtlich der Schuld zu stellen: diesem folgt die Bertheidigung des Angeklagten und seines Rechtsbeistandes — eines selbst gewählten, oder auf Begehren vom Gerichte aufgestellten Bertheidigers — der Vorsitzende faßt nun als Schluß der Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse derselben in einer gedrängten Darstellung zusammen, führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, macht die Geschworenen auf ihre Pflichten im Allgemeinen und insbesondere auf die bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam,

und übergibt denselben die von ihm nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe schriftlich entworfenen, von ihnen zu beantwortenden Fragen.

Diese Fragen welche vor der Uebergabe laut vorgelesen werden, müssen so gestellt sein, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen, und die Hauptfrage ist, ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung oder Unterlassung begangen zu haben.

Außer dieser Hauptfrage ergeben sich aber immer noch mehrere zum Theile sehr wichtige Nebenfragen, von denen wir hier, um nicht weitschweifig zu werden, einige besonders erhebliche wie z. B. ob die That als vollendet oder nur als versucht anzusehen? ob der Angeklagte Urheber, unmittelbarer Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer sei? ob ihm böser Vorsatz oder nur Fahrlässigkeit zur Last falle? — herausheben.

Die Geschworenen, denen sämtliche Prozeßakten mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen mitgegeben werden, ziehen sich nun in ihr Berathungszimmer zurück, wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, und geben nach vorläufiger Berathung mündlich ihre Meinung über die ihnen vorgelegten Fragen ab: zu diesem Ende sind sie an keine bestimmte Beweisregeln, sondern nur auf die sorgfältige und gewissenhafte Prüfung des Eindrucks, den die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben, gewiesen: sie haben daher ihre Erklärung lediglich in Gemäßheit der hiedurch bei ihnen erzeugten Gewißheit, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben: es ist ihnen während der Berathung jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt, und nur wenn sie einer Aufklärung über den Sinn der ihnen vorgelegten Fragen bedürfen, ist dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes auf schriftliches Ersuchen des Obmannes der Zutritt zu dem Geschworenen gestattet.

Zur Schuldigerklärung des Angeklagten, und zur Befähigung erschwerender Umstände ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich: in Betreff der Strafmilderungsgründe und der die Strafbarkeit ausschließenden Umstände aber entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Der Obmann zählt nun die mündlich abgegebenen Stimmen, und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die gesetzliche Mehrheit der Geschworenen beantwortet ist, „Ja — oder Nein“ unter Angabe des Stimmenverhältnisses (z. B. ja mit 8 gegen 4 Stimmen) worauf die Geschworenen in den Sitzungssaal zurückkehren, und der Obmann über Aufforderung des Vorsitzenden die gestellten Fragen und die dießfälligen Antworten abliest.

Hiemit endet die Amtsthätigkeit der Geschwornen, denn lautet ihre Entscheidung auf *N i c h t s c h u l d i g*, so wird der Beschuldigte von der Anklage freigesprochen: lautet dieselbe auf *S c h u l d i g* so stellt nun der Staatsanwalt seine Anträge wegen der zu erkennenden Strafe, und des Mafses derselben: es werden dann noch der Privatbetheiligte (der durch das Verbrechen Beschädigte,) der Angeklagte und sein Bertheidiger gehört, der Gerichtshof, d. i. der Vorsitzende und die vier Beisitzer ziehen sich in ihr Berathungszimmer zurück, und erkennen nach gewissenhafter Prüfung aller für und wider den Angeschuldigten vorliegenden Milderungs- und Erschwerungs-umstände auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe.

Dieses Urtheil wird sogleich dem Angeklagten in öffentlicher Sitzung von dem Vorsitzenden kundgemacht, und er über die ihm zustehenden Rechtsmittel (der Nichtigkeitsbeschwerde) welche er jedoch binnen 3 Tagen bei dem Landesgerichte anmelden muß, belehrt.

---

Wir schreiten nun zu der Aufzählung der nöthigen Eigenschaften eines Geschworenen.

Aus der eben gegebenen Darstellung der Berrichtungen der Geschworenen geht die Macht derselben, zugleich aber ihre große moralische Verantwortlichkeit, und die Schwierigkeit der Erlangung tüchtiger Geschworener sprechend hervor.

Die Strafgewalt im Staate ist eines der mächtigsten Behelfe zur Sicherung der Rechte und zwar sowohl jener des Staates selbst, als seiner einzelnen Glieder: diese Strafgewalt ist bezüglich der schwersten und wichtigsten Uebertretungen gewissermassen den Geschwornen, und zwar ohne weiterer Verantwortung, als jener vor ihrem Gewissen übertragen: Ehre, Leben, Freiheit und Vermögen der Staatsangehörigen, deren Wahrung gegen fremde Angriffe die Strafgesetze zum Zwecke haben, sind unter den Schutz der Geschworenen, von deren Schuldig die gesetzliche Bestrafung des Uebertreters abhängt, gestellt; Ehre, Leben, Freiheit und Vermögen derjenigen, welche einer Gesetzesübertretung beschuldigt sind, hängen in den, den Schwurgerichten zugewiesenen Fällen von dem Ausspruche der Geschworenen ab: — daß Gerechtigkeit im Lande walte, daß der Einzelne gegen strafwürdige Eingriffe in seine Rechte, daß der Einzelne als Beschuldigter gegen ungerechte Verurtheilung geschützt werde, daß endlich das Institut der Schwur-



gerichte Vertrauen und Werthschätzung bei uns finde, alles hängt von der Tüchtigkeit der zu Geschworenen erwählten Männer ab.

Der Geschworene muß vor allem ein Biedermann, er muß wie wir schon einmal sagten, ein Mann sein, der den festen Willen hat, den ihm zur Beurtheilung vorgelegten Fall nach seinem besten Wissen und Gewissen zu entscheiden! —

Der Geschworene muß aber auch jene geistige Bildung, jene Erfahrung haben, die ihn befähiget, ein richtiges Urtheil über Lebens- und bürgerliche Verhältnisse abzugeben; und wahrlich dieses Urtheil, der Ausspruch der von ihm verlangt wird, ist in sehr vielen Fällen nicht leicht!

Der Geschworene hat zu beurtheilen und zu entscheiden, ob der Angeklagte die That, der er beschuldigt wird, begangen habe, oder nicht: schon diese Frage zerfällt eigentlich in zwei, nämlich a: ist die angeschuldete That auch wirklich verübt worden (nach den Worten des Gesetzes: ist der objektive Thatbestand hergestellt?) b: hat dieselbe der Angeschuldigte verübt? und schon die richtige Lösung dieser 2 Fragen ist oft nicht ohne Schwierigkeit, allein der Wahrspruch der Geschworenen wird in nicht wenig Fällen auch noch auf andere Umstände eingehen müssen, deren richtige Würdigung selbst erfahrenen Criminalrichtern nicht leicht fällt.

Wir wollen hier nur die Frage herausheben: ob der Angeklagte die That bei vollem Gebrauche seiner Geisteskräfte, — ob er dieselbe freiwillig verübt habe — ob nicht Nothwehr eintrat — ob die That mit böswilliger Absicht, oder nur aus Fahrlässigkeit geschah, — ob nicht ein Irrthum mit unterließ der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ — ob der Angeklagte Urheber, unmittelbarer Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer, ob er der wirklichen Ausübung oder nur des Versuches schuldig sei. —

Wir sind weit entfernt, durch Sündentung auf die Schwierigkeit der Entscheidung als Gegner der Schwurgerichte auftreten zu wollen, unsere Absicht geht nur dahin, unsere Behauptung zu beweisen, daß Erfahrung und Bildung Erfordernisse eines tüchtigen Geschworenen sind.

Um in jedem Falle die geforderte Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, muß der Geschworene ferner Selbstständige sein: er muß vermögen, sich unbeirrt durch andere Einflüsse sein eigenes Urtheil aus den Ergebnissen der Untersuchung zu bilden, und an dieser seiner Ueberzeugung unerschütterlich festzuhalten.

Nicht bloß daß der Geschworene, während der Affise, für welche er bestimmt ist, mit Hintanzetzung seiner Privatgeschäfte den Verhandlungen ununterbrochen beizuwohnen hat, er muß mit vollkommener Hingebung mit gespanntester Aufmerksamkeit dem Zuge der Verhandlungen folgen, da wo er es zur Unterstützung seines Gedächtnisses nöthig findet, sich schriftliche Anmerkungen machen, dort wo er nähere Aufklärung wünscht die entsprechenden Fragen an die Zeugen oder den Angeeschuldeten stellen: er darf sich nicht durch die Folgerungen des Staatsanwaltes, welche dieser in der Schlußrede aus den Ergebnissen der Verhandlungen zieht, beirren, nicht durch die beschönigenden Worte des Vertheidigers, — insoferne sie der faktischen Unterlage entbehren, d. h. nicht auf in der Verhandlung vorgekommenen Thatfachen beruhen, täuschen, nicht durch die traurige Lage des Angeklagten rühren lassen; er muß unbefangen und unparteiisch selbst prüfen und seiner aus den Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung folgen.

Der Geschworene muß diese Selbstständigkeit auch gegenüber seinen Mitgeschworenen bewahren: er darf weder dießfalls der Ueberredung eines oder des andern Mitgeschworenen — wie solches bei Berathungen manchmal vorkommen mag — Gehör geben, noch sich bei Entscheidung von Fragen, die ihm schwierig erscheinen; der Meinung eines Mitgeschworenen deshalb anschließen, weil er diesen für gelehrter oder scharfsinniger hält, oder weil er glaubt, daß dieser die Sache besser aufgefaßt habe; ein Beistimmen aus solchen Gründen wäre ein Eidbruch, denn er hat geschworen nur nach seiner innersten Ueberzeugung zu entscheiden.

Selbstständig muß der Geschworene auch gegenüber der öffentlichen Meinung bleiben: wir wissen aus Erfahrung, daß sich in manchen Fällen, namentlich bei Verbrechen, die entweder an und für sich, oder wegen der Persönlichkeit des Beschuldigten größeres Aufsehen erregen; die sogenannte öffentliche Meinung über die Sträflichkeit der That oder darüber, ob der Angeeschuldete auch wirklich der Thäter sei, oder nicht, sich ausspricht, daß sich dießfalls oft ein bestimmtes Urtheil ziemlich allgemein bildet, oder daß unter dem Publikum, oder in der Presse Partheien für und wider die Angeeschuldigten entstehen.

Von diesen der unbefangenen Entscheidung leichtgefährlichen Einflüssen, muß sich der Geschworene frei halten: er spreche unbeirrt sein schuldig, wenn er hievon überzeugt ist, möge die ganze Umgegend den Angeeschuldeten für schuldlos halten, und eben so fest sein nicht schuldig im entgegengesetzten Falle.

Der Geschworene darf sich in seinem selbstständigen unpartheilschen Urtheile auch nicht durch Furcht vor der Rache des Angeschuldigten oder der in Freiheit befindlichen Gespänne desselben beirren lassen. Daß, um dieses zu können, Charakterfestigkeit erforderlich sei, wird wohl Niemand läugnen, der aus Erfahrung weiß, wie oft der in einzelnen Gehöften lebende Landmann die Anhaltung selbst nur von Bagabunden unterläßt, aus Furcht daß ihm nicht der rothe Hahn auf das Dach gesteckt werde, — der sich erinnert, daß die französische Regierung zur Zeit Napoleons die Einführung der Schwurgerichte in Italien unterließ, weil damals die Furcht vor Rache dort in vielen Fällen keinen unbefangenen Wahrspruch der Geschworenen erwarten ließ, — und der die Einschüchterung der Geschworenen in Irland vor wenig Jahren gelegentlich der dort bestandenen politischen, oder vielmehr sozialen Unruhen im Gedächtnisse hat.

Mit vollem Grunde hat daher unsere neue Strafprozeßordnung in den von den Geschworenen abzulegenden Eid auch aufgenommen, daß Furcht auf ihren Spruch keinen Einfluß üben dürfe.

Damit endlich der Geschworene seiner Pflicht, die Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, nachkomme, muß er Leidenschaftlosigkeit streng bewahren.

Schützt den Geschworenen auch sein Rechtsgefühl, daß er gegenüber dem Angeklagten, welchem er schon früher abgeneigt war, diese seine Abneigung unterdrückte, daß er nicht den Eindrücken des Abscheues, welche das in Frage stehende Verbrechen bei ihm erweckt, Folge gebe, daß er selbst die Erinnerung eines ähnlichen an ihm verübten Verbrechens ersticke — und dieses sind allerdings Momente, welche einer ruhigen kalten Prüfung der für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Umstände hinderlich sein können — weit schwerer ist diese Unparteilichkeit in Meinungsachen zu bewahren, weit gefährlicher steht es um die gerechte Entscheidung, wenn namentlich in politischen und Prozeßprozessen die politische Partheiung Einfluß auf den Wahrspruch der Geschworenen erhält.

Der Geschworene muß die moralische Kraft haben, auch seinem Meinungsgegner als Angeklagten gegenüber seinen Entscheid nur auf Grundlage der vorgekommenen Thatsachen zu fällen, er darf gegen den Angeklagten als Meinungsgenossen keine schonenden Rücksichten beobachten; er darf sich gerade in Fällen wo Partheiungen walten, weder durch den Beifall der Einen locken, noch durch die Drohungen und Lästerungen der Anderen schrecken lassen.

Der Geschworene ist nicht Gesetzgeber, er steht nicht über, er steht, wie jeder andere Richter unter dem Gesetze: nicht Sache des Geschworenen ist es, durch sein Nichtschuldig ein Gesetz, welches er vielleicht für nicht zeitgemäß, für hart hält, wirkungslos zu machen: es ist dieses die Aufgabe der zur Gesetzgebung berufenen Gewalten — des Kaisers und des Reichstages!

Wir rufen daher den nun bald ins Leben tretenden Schwurgerichten einen freundlichen Willkomm, aber zugleich die ernste Warnung zu, sich eben so vor den Irrlehren, von der sogenannten Allgewalt der Geschworenen, als vor Justizmorden zu wahren, und sich stets gegenwärtig zu halten, daß die vier richterlichen Cardinaltugenden: Gerechtigkeitsinn, Weisheit, Festigkeit und Leidenschaftslosigkeit auch den Geschworenen nicht fehlen dürfen.

**Rh.**

stin  
un  
gef  
er  
An  
che  
nic  
red  
bes  
teil  
fac  
Iaf  
Be  
ge  
an  
—  
sch  
die  
die  
ein  
ze  
M  
na  
P  
öf  
M  
st  
ur  
ge  
m  
w  
fü  
se

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS